



Brüssel, den 22. November 2021
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0136(COD)**

13806/1/21
REV 1

LIMITE

**TELECOM 414
COMPET 803
MI 832
DATAPROTECT 255
JAI 1211
CODEC 1458**

VERMERK

Absender: Vorsitz
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.: 9471/21
Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität
 – Sachstandsbericht

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat den Vorschlag für eine Verordnung über eine europäische digitale Identität (europäische eID) am 3. Juni 2021 angenommen¹. Mit dieser Initiative wird die eIDAS-Verordnung aus dem Jahr 2014² geändert, mit der die notwendigen Voraussetzungen für den sicheren Zugang zu Diensten und für die sichere Durchführung von Online-Transaktionen und grenzüberschreitenden Transaktionen in der EU geschaffen wurden.

¹ Dok. 9471/21.

² [VERORDNUNG \(EU\) Nr. 910/2014](#).

2. Nach diesem Vorschlag, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, im Rahmen eines notifizierten elektronischen Identifizierungssystems gemäß gemeinsamen technischen Normen und auf der Grundlage einer von den nationalen Akkreditierungsbehörden vorgenommenen verbindlichen Konformitätsbewertung sowie einer Zertifizierung nach Maßgabe des europäischen Rahmens für die Cybersicherheitszertifizierung und des DSGVO-Rahmens eine europäische Briefftasche für die digitale Identität auszustellen. Um die erforderliche technische Architektur zu schaffen, die Umsetzung der überarbeiteten Verordnung zu beschleunigen, den Mitgliedstaaten Leitlinien an die Hand zu geben und eine Fragmentierung zu vermeiden, wurde dem Vorschlag eine Empfehlung für die Entwicklung eines Instrumentariums der Union beigelegt.

Die vorgeschlagene Verordnung ist insbesondere darauf ausgerichtet, Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen einen universellen Zugang zu einer sicheren und vertrauenswürdigen elektronischen Identifizierung und Authentifizierung mittels einer persönlichen digitalen Briefftasche auf dem Mobiltelefon zu ermöglichen. Diese Briefftasche wird für die Identifizierung und Authentifizierung weithin nutzbar sein. Sie sollte sowohl im öffentlichen Sektor in der gesamten EU als auch von privaten Diensteanbietern, die eine starke Nutzerauthentifizierung verlangen, und von sehr großen Online-Plattformen anerkannt werden. Andere private Diensteanbieter werden ermutigt, die Briefftasche über entsprechende freiwillige Regulierungsmaßnahmen anzuerkennen. Ferner sind die Mitgliedstaaten nach dem Vorschlag verpflichtet, elektronische Identifizierungssysteme zu notifizieren, sodass sichergestellt ist, dass sich das europäische Ökosystem für digitale Identität auf hochgradig vertrauenswürdige und sichere Instrumente für eine Aufnahme in das System stützen kann. Der Vorschlag fördert die Nutzung von Lösungen für die digitale Identität und schafft einen Rechtsrahmen und eine technische Plattform für den Austausch von persönlichen Identitätsattributen und Berechtigungsnachweisen. Er gewährleistet Nutzerkontrolle und Datenschutz sowie den gezielten Austausch von Identitätsdaten, die auf die Anforderungen des betreffenden gewünschten Dienstes beschränkt sind. Der Vorschlag gewährleistet auch gleiche Bedingungen für die Erbringung und Beaufsichtigung qualifizierter Vertrauensdienste in der EU.

3. Im Europäischen Parlament wurde das Dossier dem Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) übertragen. Die zuständige Berichterstatterin ist Romana Jerković (S&D, Kroatien). Der ITRE-Ausschuss hat seinen Bericht noch nicht angenommen.

4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss wurde am 15. Juli 2021 um eine Stellungnahme zu dem Vorschlag ersucht, die schließlich am 20. Oktober 2021 abgegeben wurde. Der Europäische Ausschuss der Regionen hat am 12. Oktober 2021 unaufgefordert Stellung zu dem Vorschlag genommen.
5. Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) hat am 28. Juli 2021 formelle Bemerkungen zu dem Vorschlag übermittelt.

II. BERATUNGEN IM RAT

6. Im Rat wurde der Vorschlag von der Gruppe „Telekommunikation und Informationsgesellschaft“ (im Folgenden „Gruppe TELECOM“) geprüft. Im Anschluss an einen einleitenden Workshop vom 17. April zum Thema Überarbeitung der eIDAS-Verordnung hat die Gruppe TELECOM im Juni unter portugiesischem Vorsitz in zwei Sitzungen mit der Erörterung des Vorschlags begonnen; dabei fand ein erster Austausch zwischen den Delegationen statt. Die Mitgliedstaaten nahmen den Vorschlag grundsätzlich positiv auf, und seine Zielsetzungen wurden begrüßt. Aufgrund der Komplexität des Dossiers wurde ein schrittweises Vorgehen befürwortet, und es wurden Fragen zu den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, zur Einbeziehung des Privatsektors sowie zu Finanzierungsmöglichkeiten gestellt. Unter portugiesischem Vorsitz fand zudem eine Aussprache über die Folgenabschätzung statt.
7. Die Gruppe TELECOM hat die Prüfung des Vorschlags unter slowenischem Vorsitz in ihren Sitzungen vom 20. Juli, 13. und 28. September sowie 19. Oktober 2021 fortgesetzt, und die erste Lesung wurde am 15. November 2021 erfolgreich abgeschlossen.

8. Im **Juli** äußerten einige Delegationen Bedenken hinsichtlich der von der Kommission vorgegebenen knappen Fristen für die technische Umsetzung und hinsichtlich des Zusammenspiels mit anderen Rechtsvorschriften, insbesondere der Verordnung über das einheitliche digitale Zugangstor und dem Grundsatz der einmaligen Erfassung. Darüber hinaus wurden Fragen zum Datenschutz aufgeworfen sowie einige Vorbehalte angemeldet, da Bedenken bestehen, inwiefern das angestrebte Sicherheitsniveau „hoch“ realisierbar ist.

Die Kommission hat die Gruppe TELECOM regelmäßig über die Fortschritte bezüglich der Empfehlung für die Entwicklung eines Instrumentariums der Union unterrichtet.

9. In der Sitzung am 13. **September** ging es vor allem um die europäische Briefftasche für die digitale Identität, und die Delegationen stellten Fragen zu den Verpflichtungen der beteiligten Parteien und zum Zusammenspiel zwischen der vorgeschlagenen Verordnung und der Datenschutz-Grundverordnung und dem Rechtsakt zur Cybersicherheit. Es wurden verschiedene Bemerkungen zur Formulierung der neuen Bestimmungen über die Sicherheitsmerkmale der Briefftasche, die eindeutige Identifizierung und die Zertifizierung elektronischer Identifizierungssysteme geäußert.

Die Beratungen über die elektronische Briefftasche wurden am 28. September fortgesetzt, wobei der Schwerpunkt auf der grenzüberschreitenden Anerkennung, auf Haftungs- und Aufsichtsfragen und bestimmten Aufsichtsanforderungen im Bereich der Cybersicherheit, die jetzt unter die NIS2-Richtlinie fallen, lag. Einige Delegationen äußerten sich besorgt, dass das Zusammenspiel zwischen dem Verordnungsvorschlag und der NIS2-Richtlinie für Verwirrung darüber sorgen könnte, welche Behörden nach welcher Regelung zuständig wären. Auch die Frage des Identitätsabgleichs wurde erörtert, da sich die Annahme eindeutiger und dauerhafter Kennungen für einige Delegationen als potenziell problematisch herausstellte. Darüber hinaus wurde die Kommission zur Möglichkeit der Verwendung delegierter Rechtsakte befragt, um die obligatorische Nutzung der Briefftasche auf andere Sektoren auszuweiten.

10. Die Sitzung am 19. **Oktober** war weiteren technischen Aspekten im Zusammenhang mit den an dem Kapitel „Vertrauensdienste“ vorgeschlagenen Änderungen – insbesondere betreffend elektronische Signaturen, elektronische Siegel, elektronische Zeitstempel, Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben und Website-Authentifizierung – vorbehalten. Einige Bedenken im Zusammenhang mit der Verschiebung von Cybersicherheitsaspekten in die NIS2-Richtlinie wurden erneut vorgebracht. In dieser Sitzung erteilte die Kommission zusätzliche Erläuterungen und Klarstellungen zum Zusammenspiel zwischen der NIS2-Richtlinie und der eIDAS-Verordnung sowie zu der Frage, wie die angesprochenen Bedenken ihrer Ansicht nach sowohl durch den NIS2-Vorschlag (durch spezielle Bestimmungen und Erwägungsgründe sowie anschließende Kompromisstexte, die von der Horizontalen Gruppe „Fragen des Cyberraums“ erörtert wurden) als auch durch die Überarbeitung der eIDAS-Verordnung (ebenfalls durch spezielle Erwägungsgründe und Bestimmungen) ausgeräumt werden.
11. Die erste Lesung des Verordnungsentwurfs wurde am 15. **November** 2021 abgeschlossen, nachdem einige der erbetenen Präzisierungen zur elektronischen Attributsbescheinigung, zu elektronischen Archivierungsdiensten, zu elektronischen Vorgangsregistern und zu den Schlussbestimmungen erteilt worden waren. Es wurde explizit darauf hingewiesen, dass durch die in diesem Verordnungsvorschlag fehlenden Bestimmungen über Sanktionen für die Nichteinhaltung der Anforderungen an die Website-Authentifizierung seine Durchsetzbarkeit untergraben werde. In Bezug auf die Attributsbescheinigungen betonten die Delegationen ferner, dass die festgelegten Zuständigkeiten der nationalen Behörden und die jeweilige nationale Politik für den Zugang zu Registern eingehalten werden müssen. Schließlich wurden noch Fragen zur Datenerhebung für statistische Zwecke gestellt und einige Bedenken hinsichtlich eines möglicherweise höheren Verwaltungsaufwands für die nationalen Behörden geäußert.
12. Die Delegationen haben seit Beginn der Prüfung des Vorschlags und auch zwischen den Sitzungen mehrere Anmerkungen und Formulierungsvorschläge eingereicht. Trotz der Fortschritte, die dank einer gründlichen und vollständigen Prüfung des Textes erzielt worden sind, war unter slowenischen Vorsitz nicht mehr genügend Zeit für die redaktionelle Ausarbeitung.
Die Delegationen werden jedoch möglicherweise noch vor Jahresende um eine offizielle Stellungnahme ersucht. Sowohl die spontanen als auch die erbetenen Beiträge der Delegationen zu den bisherigen Beratungen über das Dossier werden als Grundlage für die redaktionelle Ausarbeitung herangezogen, die unter französischem Vorsitz beginnen soll.

III. FAZIT

13. Der AStV wird ersucht, diesen Sachstandsbericht des Vorsitzes zur Kenntnis zu nehmen, damit er dem Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) auf dessen Tagung am 3. Dezember 2021 vorgelegt werden kann.